



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0174 vom 11.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	12.11.2020	beschließend

Sichtvermerke

EB			

Beratungsgegenstand

Verteilung der Ausschussvorsitze gemäß § 58 Abs. 5 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Die Fraktionen des Rates der Stadt Ochtrup einigen sich bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze auf einen einheitlichen Vorschlag. Die namentliche Benennung erfolgt in der nächsten Sitzung des Rates.

Sachdarstellung:

Die Verteilung der Ausschussvorsitze erfolgt gemäß § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Einigen sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das von der Bürgermeisterin zu ziehen ist (§ 58 Abs. 5 S. 2 und 3 GO NRW, Verfahren nach d'Hondt).

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 4 GO NRW benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (sog. Zugreifverfahren). Das Zugreifverfahren gilt nicht für den Haupt- und Finanzausschuss und den Wahlausschuss, da deren Vorsitze gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Anwendung dieses Verfahrens gilt gemäß § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW auch für die stellvertretenden Ausschussvorsitze, wobei wiederum der Haupt- und Finanzausschuss eine Ausnahme bildet, da nach § 57 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Hauptausschuss selbst aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden wählt.

Dem Zugriffsverfahren unterliegen folgende Ausschüsse:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup
- sowie alle fakultativen (freiwilligen) Ausschüsse.

Unter Berücksichtigung der Sitzverteilung im Rat der Stadt Ochtrup ergäben sich die in den folgenden Tabellen dargestellten Höchstzahlen, Vorsitzverteilungen und -zugriffe:

Höchstzahlen:

Teiler	Höchstzahl	Zugriffe	Höchstzahl	Zugriffe	Höchstzahl	Zugriffe	Höchstzahl	Zugriffe	Höchstzahl	Zugriffe
	CDU 11 Sitze		SPD 9 Sitze		FWO 9 Sitze		Grüne 3 Sitze		FDP 2 Sitze	
1	11	1	9	(2/3)	9	(2/3)	3	(8/9/10)	2	15
2	5,5	4	4,5	(5/6)	4,5	(5/6)	1,5		1	
3	3,67	7	3	(8/9/10)	3	(8/9/10)				
4	2,75	11	2,25	(12/13)	2,25	(12/13)				
5	2,2	14	1,8		1,8					
Bei 15 Aussch.		5 Zugriffe		4 Zugriffe		4 Zugriffe		1 Zugriff		1 Zugriff

Vorsitzverteilung und -zugriffe bei unterschiedlicher Anzahl der Ausschüsse:

Anzahl der Ausschüsse	CDU (11 Sitze)	SPD (9 Sitze)	FWO (9 Sitze)	Grüne (3 Sitze)	FDP (2 Sitze)	Bemerkungen
2	1	0-1 (Los)	0-1 (Los)	-	-	Der 2. Vorsitz durch Losentscheid
3	1	1	1	-	-	Zugriff für den 2. Vorsitz über Losentscheid
4	2	1	1	-	-	Zugriff für den 2. Vorsitz über Losentscheid
5	2	1-2 (Los)	1-2 (Los)	-	-	Der 5. Vorsitz durch Losentscheid sowie Zugriff für den 2. Vorsitz über Losentscheid
6	2	2	2	-	-	Zugriffe für den 2. und 5. Vorsitz über Losentscheid
7	3	2	2	-	-	Zugriffe für den 2. und 5. Vorsitz über Losentscheid
8	3	2-3 (Los)	2-3 (Los)	0-1 (Los)	-	Der 8. Vorsitz durch Losentscheid sowie Zugriffe für den 2. und 5. Vorsitz über Losentscheide
9	3	2-3 (Los)	2-3 (Los)	0-1 (Los)	-	Der 9. Vorsitz durch Losentscheid sowie Zugriffe für den 2., 5. und 8. Vorsitz über Losentscheide
10	3	3	3	1	-	Zugriffe für den 2., 5., 8. u. 9. Vorsitz über Losentscheide
11	4	3	3	1	-	Zugriffe für den 2., 5., 8. u. 9. Vorsitz über Losentscheide
12	4	3-4 (Los)	3-4 (Los)	1	-	Der 12. Vorsitz durch Losentscheid sowie Zugriffe für den 2., 5., 8. und 9. Vorsitz über Losentscheide
13	4	4	4	1		Zugriffe für den 2., 5., 8., 9. und 12. Vorsitz über Losentscheide
14	5	4	4	1		Zugriffe für den 2., 5., 8., 9. und 12. Vorsitz über Losentscheide
15	5	4	4	1	1	Zugriffe für den 2., 5., 8., 9. und 12. Vorsitz über Losentscheide

Nach § 58 Abs. 5 Satz 3 GO NRW entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das die Bürgermeisterin zu ziehen hat. Haben mehrere Fraktionen (z.B. bei gleichen Mitgliederzahlen) immer wieder gleiche Höchstzahlen, so ist demgemäß mehrfach nacheinander das Los zu ziehen. Fällt das Los mehrfach zu Gunsten der gleichen Fraktion, kann dies angesichts der unterschiedlichen Wertigkeit von Ausschüssen durchaus „ungerecht“ sein. Zur Vermeidung derartiger Situationen sollte daher eine Einigung nach § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angestrebt werden.

Hinsichtlich der stellvertretenden Vorsitzenden lässt § 58 Abs. 5 GO NRW offen, ob das Verfahren für die Besetzung der Ausschussvorsitze für die stellvertretenden Vorsitzenden von vorn begonnen oder fortgesetzt werden soll. Soweit in dieser Frage eine Einigung zwischen den Fraktionen nicht zustande kommt, kann der Rat durch Mehrheitsbeschluss diese Frage entscheiden.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwandsentschädigungen der Ausschussvorsitzenden richten sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO). Sie werden bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert